Firmenmäßige Erklärung

gemäß § 15a Z. 5 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Seitens der Firma laut Firmenbuch mit Sitz in der Sitz laut Firmenbuch wird hiermit rechtsverbindlich erklärt, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus Unternehmertätigkeit geschuldet werden.

Ort, am Datum

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Unterschrift des laut Firmenbuchauszug
zur Vertretung nach außen Befugten



Name der unterfertigenden Person

Hinweise der Behörde

* Die firmenmäßige Erklärung ist den Vertretungsbefugnissen entsprechend zu unterfertigen.
* Die Erklärung darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
* Die firmenmäßige Erklärung ist auf Firmenpapier vorzulegen.
Gemäß § 14 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) haben

„in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer … auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers … sowie das Firmenbuchgericht anzugeben.“